

Gültigkeit: ab 1. August 2013
Referenz-Nr. 0216.0001

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Holzeinkauf

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen der Egger Forst GmbH mit Sitz in 59929 Brilon im Kissen 19, der Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG mit Sitz in 59929 Brilon im Kissen 19, der Egger Sägewerk Brilon GmbH mit Sitz in 59929 Brilon im Kissen 19, Egger Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG mit Sitz in 37696 Marienmünster-Vörden Gewerbegebiet 4 und der Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG mit Sitz in 23970 Wismar am Haffeld 1 („EGGER“) mit Kaufleuten und Unternehmern im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlichrechtlicher Sondervermögen.

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Der Ankauf von Holz erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäftsbedingungen hinweist.
2. Abweichungen vom Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch EGGER schriftlich bestätigt werden.
3. Die Anwendung der Tegernseer Gebräuche oder anderer Handelsusancen ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
4. Diese Geschäftsbedingungen treten an Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Parteiwechsel

1. EGGER kauft nach diesen Geschäftsbedingungen Holz frei Werk, fertig gerückte Holzpartien frei Waldstraße oder Holz auf dem Stock in Selbstwerbung. Die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen gelten für diese drei Einkaufsarten, soweit sich aus einzelnen Regelungen nicht die Anwendbarkeit auf nur eine Einkaufsart ergibt.
2. EGGER kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder Teilen des Vertrages auf ein anderes Unternehmen der EGGER Holzwerkstoffe Gruppe übertragen, ohne dass es einer Zustimmung des Verkäufers bedarf. In diesem Fall erfolgen Lieferungen und Fakturierungen direkt an das andere Unternehmen der EGGER Holzwerkstoffe Gruppe. Die Haftung von EGGER aus diesem Vertrag wird durch diese Regelung nicht berührt. Die von EGGER gestellten Besicherungen und Anzahlungen dienen auch zur Absicherung der Zahlungsansprüche gegenüber dem anderen Unternehmen der EGGER Holzwerkstoffe Gruppe.

§ 3 Zertifizierung, Bescheinigungen und Nachweise

1. Das nach diesem Vertrag gekaufte Holz stammt aus Nutzungen, welche den jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen (EUTimberReg) entsprechen. Der Verkäufer bestätigt, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen erteilt wurden und kann dies auf Verlangen von EGGER durch entsprechende Dokumentation nachweisen.
2. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt oder kann auf Verlangen von EGGER durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden.
3. Beim Kauf von Holz auf dem Stock in Selbstwerbung achtet EGGER bei der Durchführung der Holzernte insbesondere je nach Zertifizierung des Verkäufers auf die Einhaltung der entsprechenden PEFC und FSC Standards.
4. Es ist Grundsatz beider Vertragsparteien, die Nutzung von Holz aus umstrittenen Quellen auszuschließen. Sofern kein zertifiziertes Holz vorhanden sein sollte, vergewissert sich der Verkäufer, dass das Holz nicht aus folgenden Quellen stammt:
 - Illegal eingeschlagenes Holz
 - Holz aus Gebieten, in denen gegen traditionelle oder bürgerliche Grundrechte verstoßen wird;
 - Holz, das aus unzerifizierten Wäldern mit hohem Schutzwert stammt;
 - Holz von genetisch manipulierten Bäumen;
 - Holz aus Wäldern, die in Plantagen oder in nicht forstliche Nutzungen umgewandelt werden.

§ 4 Durchführung des Holzeinkaufs frei Werk

1. Der Verkäufer verpflichtet sich die vereinbarten Liefermengen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zum vereinbarten Lieferort zu liefern. Sollte vertraglich kein anderslautender Lieferort definiert worden sein, gilt das Werk von EGGER als vereinbarter Lieferort. Ist ein verbindlicher Lieferplan vereinbart, wird dem Verkäufer eine Toleranzabweichung der monatlichen Liefermenge von +/- 5 % eingeräumt. Bei Fristüberschreitung hinsichtlich des verbindlichen Lieferplans steht EGGER die Annahme der angebotenen Liefermenge frei.

2. Die Gefahr und das Eigentum am Holz gehen mit der Annahme des Holzes im Werk auf EGGER über.

§ 5 Durchführung des Holzeinkaufs frei Waldstraße

1. Der Verkäufer verpflichtet sich die vereinbarten Liefermengen und Lieferfristen einzuhalten. Ist ein verbindlicher Lieferplan vereinbart, wird dem Verkäufer eine Toleranzabweichung der monatlichen Liefermenge von +/- 5 % eingeräumt. Ein Ausgleich der Liefermenge zwischen den Revieren / Lieferorten ist in Absprache mit EGGER möglich. Bei Fristüberschreitung hinsichtlich des verbindlichen Lieferplans steht EGGER die Annahme der angebotenen Liefermenge frei.

2. Eine fertig gerückte Partie wird durch den Verkäufer durch Abgabe einer Fertigmeldung in der von EGGER vorgegebenen Form per Fax, e-mail oder CoSeDat Webformular an EGGER bekannt gegeben. Die Mindestmenge je Partie und Revier sollte 50 Fm nicht unterschreiten. Die Mindestpoltergröße sollte 15 Fm betragen. Einzelabsprachen sind möglich.

3. Bei Sägeholz gilt als Kontrollmaß die Stückzahl. Diese ist an der Waldstraße zu ermitteln und an den Polter anzuschreiben. Das über ein geeignetes Verfahren erhobene Volumen (Waldmaß) dient als Planungsmaß für die Logistik von EGGER.

4. Die Gefahr und das Eigentum am Holz gehen mit Annahme der Fertigmeldung auf EGGER über.

§ 6 Durchführung des Holzeinkaufs am Stock in Selbstwerbung

1. Der Verkäufer weist EGGER vor Durchführung der Erntearbeiten vor Ort ein. Der Verkäufer schafft rechtzeitig die ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführungen der Erntearbeiten, sodass diese termingerecht und störungsfrei begonnen und durchgeführt werden können.

2. Um EGGER eine ordnungsgemäße Ausführung der Erntearbeiten zu gewährleisten, wird der Verkäufer EGGER sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen (insbesondere Karten) rechtzeitig zur Verfügung stellen.

3. Die Einweisung, Anleitung und Überwachung des von EGGER eingesetzten Personals ist Aufgabe von EGGER. Der Verkäufer ist gegenüber dem eingesetzten Personal nicht weisungsbefugt. Der Verkäufer ist berechtigt, die vertragsmäßige Ausführung der Arbeiten zu überprüfen.

4. EGGER stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Aufarbeitung der im Anlagenverzeichnis des jeweiligen Vertrages näher bezeichneten Holzmengen sicher. Die Holzerntearbeiten (Einschlag, Bringung) und der Abtransport des Holzes werden bestands-, boden- und wegschonend durchgeführt. EGGER achtet bei der Durchführung der Holzernte insbesondere je nach Zertifizierung des Verkäufers auf die Einhaltung der entsprechenden PEFC und FSC Standards.

5. Leistungen außerhalb der unmittelbaren Holzernte wie Waldpflegearbeiten oder Polterbegiftung liegen im Aufgabenbereich des Verkäufers und sind nicht Gegenstand des Vertrages, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Zusatzleistungen, die von EGGER für die Erntearbeiten durchgeführt werden müssen und nicht Bestandteil der Vereinbarung waren, können von EGGER nachträglich in Rechnung gestellt werden.

6. Die Gefahr und das Eigentum am Holz gehen mit Beginn der Holzernte auf EGGER über.

§ 7 Wegebenutzung

Sofern zur Durchführung des Vertrags Wege und Flächen des Verkäufers betreten oder befahren werden müssen, gilt die hierfür nötige Einwilligung als erteilt. Sofern zur Durchführung des Vertrages von EGGER andere Wege oder Flächen benutzt werden müssen, für die Einwilligungen erforderlich sind, ist der Verkäufer zur Beibringung dieser Einwilligungen verpflichtet.

§ 8 Vermessung und Sortierung

1. Das Abrechnungsmaß ist das Werkseingangsmaß. Andere Maße wie das Waldmaß sind ausschließlich dann Abrechnungsmaß, sofern dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

2. Die Vermessung und Sortierung des gekauften Holzes erfolgt durch EGGER. Die Ergebnisse sind verbindlich und

Grundlage der Abrechnung.

3. Für die Werkseingangsmaßermittlung von Dimensions- und Qualitätsparametern für Sägeholz verwendet EGGER ausschließlich eine Rundholzvermessungsanlage und die damit verbundene Mess-, Steuer- und Auswertungstechnologie, welche gemäß der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. [Version 2005-01-14] zertifiziert ist und für die eine gültige Zulassung zur Werksvermessung vorliegt. Bei Vermessung in österreichischen Werken der EGGER Holzwerkstoffe Gruppe sind die Österreichischen Handelsusancen (ÖHU) maßgeblich.

4. Die Werksvermessung von Stammholz wird nach Ziffer 6, Allgemeinen Bedingungen für die Vermessung von Stammholz, der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. [Version 2005-01-14] durchgeführt bzw. bei Vermessung in österreichischen Werken die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) maßgebend.

5. Die Gewichtsvermessung von Industrieholz erfolgt unmittelbar nach Eingang des Holzes im Werk von EGGER. Für die Atrö-Gewichtsvermessung sind die Verfahrensschritte und Mindeststandards der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) bzw. bei Vermessung in österreichischen Werken die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) maßgebend.

§ 9 Abrechnung und Vergütung

EGGER rechnet über den Kaufpreis mit dem Verkäufer im Gutschriftverfahren ab. Ausschlaggebend für den Kaufpreis ist die Vermessung und Sortierung durch EGGER im Werk. Über Holz, das bis zum 15. eines Monats vermessen wurde, wird zum 15. des Monats per Gutschrift abgerechnet. Über Holz, das ab dem 16. eines Monats bis zum Ende des Monats vermessen wurde, wird zum Ende des Monats per Gutschrift abgerechnet. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Gutschrift mit 2 % Skonto. Abweichend davon sind die Gutschriften zum 15. April erst in der ersten Mai-Woche und die Gutschriften zum 15. Oktober erst in der ersten Novemberwoche mit 2 % Skonto zur Zahlung fällig.

§ 10 Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

1. Für die Qualität gelten die Aushaltungsrichtlinien von EGGER.

2. Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, aus unerlaubter Handlung sowie allen sonstigen Rechtsgrundlagen sind sowohl gegen EGGER als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

3. Dies gilt nicht, wenn die Haftung auf einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung beruht, die den Verkäufer vor dem Risiko solcher Schäden absichern soll.

4. In jedem Fall sind eventuelle Ersatzansprüche auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

5. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt, Kalamitäten

1. Beide Parteien werden von der Erfüllung ihrer Pflichten befreit, falls und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt; höhere Gewalt sind alle für die Parteien unabwendbaren Ereignisse. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über Beginn und Ende der höheren Gewalt zu benachrichtigen. Sollte die höhere Gewalt länger als 4 Wochen dauern, werden beide Parteien eine Entscheidung bezüglich der weiteren Abwicklung des Vertrags treffen. Kann hierbei keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, können beide Parteien hinsichtlich der noch nicht vollständig geleisteten Vertragsbestandteile vom Vertrag zurücktreten.

2. Bei Eintritt von nicht vorhersehbaren Großschadensereignissen wie Waldbrand, Kalamitäten oder Windwurfereignissen kann jede Partei eine erneute Verhandlung über Mengen, Preise und Fristen verlangen. Kommt es durch ein Großschadensereignis zu wesentlichen Änderungen des Marktpreises für Holz im Einkaufsgebiet von EGGER, sind für alle noch nicht abgefahrenen Positionen oder noch nicht eingeschlagenen Holzmengen den neuen Marktverhältnissen angepasste Preise zu vereinbaren. Im Gegenzug verpflichtet sich EGGER bei Großschadensereignissen im Geschäftsbereich des Verkäufers von diesem bevorzugt Mengen abzunehmen.

§ 12 Geheimhaltung

Falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist es nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch EGGER gestattet, Information über das Bestehen oder den Inhalt der Geschäftsbeziehung an Dritte weiter zu geben.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen EGGGER und dem Verkäufer gilt deutsches Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.